

Preisblatt der Stadtwerke Nortorf AÖR

Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden¹ und Kunden mit registrierender Leistungsmessung, gültig ab dem 01.01.2023

Die Stadtwerke Nortorf AÖR versorgt Sie im eigenen Netzgebiet (Grundversorger) im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, beispielsweise infolge einer Insolvenz.

Grundsätzlich kann die Ersatzversorgung bis zu drei Monate dauern.

- Kunden, die Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG¹ sind, werden anschließend über die Grundversorgung beliefert, sofern Sie keinen anderweitigen Stromliefervertrag abschließen.
- Nicht-Haushaltskunden müssen in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen, um sicherzustellen, dass sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden. Gern beraten Sie hierzu unsere Geschäftskundenberater und erstellen Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot.

1. Preise und Preisbestandteile (Ersatzversorgung Strom)

	netto		brutto	
Arbeitspreis	66,00	Cent/kWh	78,55	Cent/kWh
Grundpreis	120,00	EUR/Monat	142,80	EUR/Monat

- 1.1 Ihr Strompreis setzt sich aus dem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb.
- 1.2 Der Preis nach Ziffer 1.1 erhöht sich um die EEG-Umlage², die §19 StromNEV-Umlage³, die vom Netzbetreibererhobene Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)⁴, die Offshore-Umlage⁵, die Umlage für abschaltbare Lasten (§18 AbLaV)⁶, die Konzessionsabgabe⁷, die abzuführende Netzentgelte⁸, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung⁹. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt des Netzbetreibers wird als **Anlage** zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Der angegebene Nettoarbeitspreis beinhaltet die Stromsteuer (derzeit: 2,05 Cent/kWh). Zusätzlich fällt auf die oben ausgewiesenen Nettopreise – d. h. auch auf die Stromsteuer – die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.
- 1.4 Sollte der Lieferant Stadtwerke Nortorf AÖR gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant Stadtwerke Nortorf AÖR seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom an den Kunden weiterzugeben.

2. Service

Sie erreichen unsere Geschäftskundenberater in der Poststraße 21 in 24589 Nortorf telefonisch unter der Rufnummer 04392/9130-0.

¹Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

² Mit der **EEG-Umlage** werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher/-innen gelieferter Kilowattstunde angegeben.

³ Mit der **§ 19 StromNEV-Umlage** werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischen Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Absatz 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe der § 19 StromNEV-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁴ Die **KWK-Umlage** fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Die aktuelle Höhe der KWK-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁵ Die **Offshore-Haftungsumlage** gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁶ Die **Umlage für abschaltbare Lasten** (abLa-Umlage) gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁷ Die **Konzessionsabgabe** wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die Höhe der Konzessionsabgabe in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁸ Der Netzbetreiber ermittelt die **Netzentgelte** zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösbergrenze. Die Höhe der Netzentgelte in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung entnommen werden.

⁹ Der Netzbetreiber ermittelt die **Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung** zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösbergrenze. Die Höhe der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in EUR pro Jahr bzw. Monat kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung entnommen werden.